



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Oktober 2016
(OR. en)

12788/16

LIMITE

PV/CONS 45
ENV 629
CLIMA 131

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3486.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**Umwelt**) vom
30. September 2016 in Brüssel

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung	3
------------------------------------------	---

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Ratifizierung des Übereinkommens von Paris	3
Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union	
3. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den Vorbereitungen für die Tagungen im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Marrakesch, 7.–18. November 2016).....	3
4. Sonstiges.....	3
ANLAGE – Erklärung für das Ratsprotokoll.....	4

*

* *

1. **Annahme der Tagesordnung**

12408/16 OJ CONS 45 ENV 612 CLIMA 120

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. **Ratifizierung des Übereinkommens von Paris**

Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union

= Grundsätzliche Einigung

= Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

12689/16 CLIMA 123 ENV 616 ONU 104 DEVGEN 210 ECOFIN 851

ENER 338 FORETS 47 AGRI 509 MAR 242 AVIATION 193

12256/16 CLIMA 111 ENV 588 ONU 96 DEVGEN 195 ECOFIN 803

ENER 323 FORETS 42 AGRI 488 MAR 229 AVIATION 182

+ ADD 1

+ ADD 2

+ ADD 2 COR 1

Der Rat erzielte eine grundsätzliche Einigung über den Wortlaut des Beschlusses des Rates in der Fassung des Dokuments 12256/16 und vereinbarte, ein Schreiben an das Europäische Parlament als Teil des Verfahrens der Zustimmung zu übermitteln. Der Rat verständigte sich außerdem auf den Wortlaut der beigefügten Erklärung (siehe Anlage).

3. **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den Vorbereitungen für die Tagungen im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Marrakesch, 7.–18. November 2016)**

= Annahme

12688/16 CLIMA 122 ENV 615 ONU 103 DEVGEN 209 ECOFIN 850

ENER 337 FORETS 46 MAR 241 AVIATION 192

Der Rat nahm die in Dokument 12807/16 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

4. **Sonstiges**

Unter diesem Punkt wurden keine Fragen zur Sprache gebracht.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

- Zu B-Punkt 2:** **Ratifizierung des Übereinkommens von Paris**
Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des im
Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über
Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen
der Europäischen Union
= **Grundsätzliche Einigung**
= **Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments**

ERKLÄRUNG DES RATES, DER MITGLIEDSTAATEN UND DER KOMMISSION

"Der Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission heben Folgendes hervor:

- Die raschen Entwicklungen auf internationaler Ebene und das Bewusstsein für die Dringlichkeit, die zu dem wahrscheinlichen frühen Inkrafttreten des Übereinkommens von Paris im Jahr 2016 führen, stellen eine historische Gelegenheit, aber auch eine nie da gewesene Situation und Herausforderung für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten dar. Die Einigung im Rat über die baldige Ratifizierung – im Namen der EU – des Übereinkommens von Paris – abweichend von der bewährten Praxis der gleichzeitigen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der EU und ihrer Mitgliedstaaten – erfolgt einstimmig in diesem einzigartigen Gesamtzusammenhang, um das fortgesetzte Eintreten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für das neue Klimaschutzübereinkommen zu bestätigen und um die Teilnahme der Europäischen Union an der ersten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens dienenden Konferenz der Vertragsparteien (CMA) sicherzustellen, und sie kann nicht als Präzedenzfall für jegliche weitere Ratifizierungsprozesse ausgelegt werden;
- den nationalen Parlamenten kommt in den Ratifizierungsprozessen eine wesentliche Rolle zu. Die Einigung im Rat über die Ratifizierung – im Namen der EU – des Pariser Übereinkommens greift in keiner Weise der Rolle der nationalen Parlamente in den jeweiligen nationalen Ratifizierungsverfahren in den Mitgliedstaaten gemäß ihren internen verfassungsrechtlichen Bestimmungen vor noch präjudiziert sie diese;
- der Prozess der Ratifizierung des Übereinkommens durch die Union und ihre Teilnahme an der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (CMA) wird die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nicht berühren;
- die Standpunkte, die von der EU und ihren Mitgliedstaaten auf der CMA zu vertreten sind, werden in der üblichen Weise im Einklang mit den bestehenden EU-Vorschriften und den bestehenden Arbeitsvereinbarungen im Rahmen des UNFCCC festgelegt;
- während der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission bei dem Verhandlungsprozess eng zusammenarbeiten und ein geschlossenes Auftreten der Europäischen Union nach außen gewährleisten.

Nach dem Verständnis des Rates, der Mitgliedstaaten und der Kommission werden die beabsichtigten nationalen Beiträge (INDC) der EU und ihrer Mitgliedstaaten gemäß Nummer 22 des Beschlusses 1/CP21 ihre nationalen Beiträge (NDC) und werden die Bedingungen der von der EU und ihren Mitgliedstaaten getroffenen Vereinbarung, gemeinsam handeln, dem UNFCCC-Sekretariat gemäß Artikel 4 Absatz 16 des Übereinkommens von Paris gemeinsam übermittelt, sobald eine einvernehmliche Einigung über die Einreichung erzielt ist.

Die Emissionsmenge, die jedem Mitgliedstaat im Kontext des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 zugeteilt wird, wird eingedenk der in den Verträgen anerkannten Notwendigkeit, die Besonderheiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihren Energiemix zu berücksichtigen, festgelegt.

Der Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission weisen erneut auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 zu dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 hin, wonach der Europäische Rat alle Aspekte des Rahmens fortdauernd prüfen und weiterhin gegebenenfalls strategische Leitlinien vorgeben wird, insbesondere was Konsens über vom EHS erfasste Sektoren, nicht unter das EHS fallende Sektoren, den Verbund und die Energieeffizienz anbelangt. Jeder Mitgliedstaat kann darum ersuchen, dass eine der vorgenannten Fragen in die Tagesordnung einer Tagung des Europäischen Rates aufgenommen wird. In diesem Zusammenhang sollten die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 vorgesehenen Grundsätze, darunter Kosteneffizienz, Fairness, ökologische Integrität und Ausgewogenheit der Anstrengungen, beachtet werden."
